



Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern
Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
Nydegasse 11/13
3011 Bern

VBG
ACB

Verband Bernischer Gemeinden

Mobilfunkanlagen



Vereinbarung

über

die Standortevaluation und -koordination

zwischen der

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

vertreten durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

und den

Mobilfunkbetreibern



Sunrise

1. Zweck

Mit dieser Vereinbarung soll die gegenseitige und frühzeitige Information zwischen Mobilfunkbetreibern und Gemeinden im Zusammenhang mit dem Aufbau der Mobilfunknetze verbessert, das Verfahren bei der Evaluation von geeigneten Antennenstandorten geregelt und ein Mitwirkungsrecht der Gemeinden bei der Standortbewertung festgelegt werden. Die Vereinbarung regelt das gesamte Planungs- und Evaluationsverfahren vor der Einreichung eines konkreten Baugesuchs durch die Mobilfunkbetreiber. Die Vereinbarung schafft mehr Transparenz und Planungssicherheit bei den lang- und mittelfristigen Netzwerkplanungen der Mobilfunkbetreiber und eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, sich frühzeitig mit den Auswirkungen der Netzwerkplanungen auf ihrem Gemeindegebiet zu befassen. Dadurch wird die Standortoptimierung von Antennenanlagen in einem frühen Verfahrenszeitpunkt ermöglicht. Die Gemeinden sind aufgrund der umfassenden Informationen der Mobilfunkbetreiber jederzeit in der Lage, die interessierte Bevölkerung bei Bedarf zu informieren. Die Nachvollziehbarkeit der sachlichen und technischen Rahmenbedingungen bei Mobilfunkantennen für die Bevölkerung kann dadurch erhöht und die nachfolgenden Baubewilligungsverfahren können tendenziell beschleunigt werden.

2. Beurteilungsgrundlagen und Baubewilligungsverfahren

Mobilfunkanlagen sind baubewilligungspflichtige Anlagen im Sinne von Art. 1a BauG. Die Gemeindeverwaltung nimmt innert sieben Tagen nach Einreichung eine vorläufige formelle Prüfung der Bau- und Ausnahme gesuche vor und leitet sie an die Baubewilligungsbehörde weiter (Art. 17 Abs. 1 BewD)¹. Die Baubewilligungsbehörde macht das Gesuch durch Veröffentlichung bekannt und holt die Amtsberichte mit Anträgen, Verfügungen oder Stellungnahmen der zuständigen Behörden von Bund und Kanton ein (Art. 21 und 26 BewD). Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage (Art. 31 Abs. 1 BewD).

Die Anliegen des Umweltschutzes (Einhaltung der Immissions- und Anlagegrenzwerte IGW und AGW gemäss NISV² sowie diejenigen des Natur- und Heimatschutzes (Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes) stehen dabei im Vordergrund. Bei einem Standort ausserhalb der Bauzonen ist zusätzlich eine raumplanungsrechtliche Beurteilung durch das AGR erforderlich. Die Beurteilung des Standortdatenblattes erfolgt durch die Abteilung Immissionsschutz des Amtes Berner Wirtschaft (beco).

Die Baubewilligung wird erteilt, wenn das Bauvorhaben den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entspricht (Art. 35 Abs. 1 BewD).

¹ Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD; BSG 725.1)

² Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV).

3. Information, Standortevaluation und -koordination

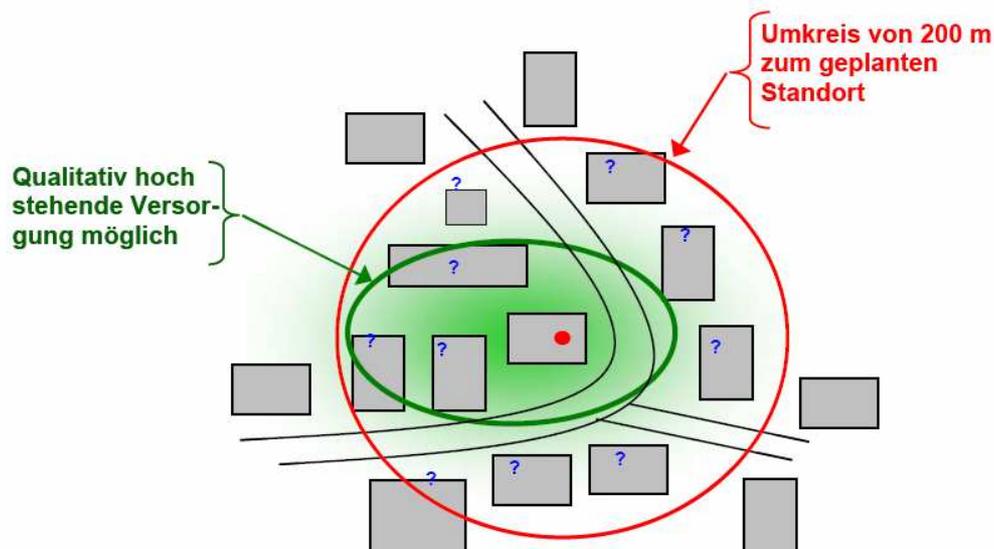
Die Netzplanung der Mobilfunkbetreiber beinhaltet den Aus- und Umbau bestehender und die Realisierung neuer Antennenanlagen. In beiden Fällen ist ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Die Mobilfunkbetreiber orientieren die Gemeinden im Rahmen einer periodischen Information über die langfristige Planung, über den Neubau sowie über den Aus- und Umbau von Antennenanlagen.

Die nachfolgend beschriebene kooperative Standortevaluation und -koordination gelangt bei neuen Standorten zur Anwendung. Sie ermöglicht den Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen, den Baustandort im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung festzulegen, was zu einer Optimierung der Standorte führen kann. Mit diesem Instrument wird die Einflussmöglichkeit der Gemeinden erhöht und der Weg führt über eine verbindlich vereinbarte Zusammenarbeit.

Die kooperative Standortevaluation und -koordination umfasst fünf Massnahmenbereiche mit entsprechenden Zielsetzungen:

- Information: Informationsgleichstand über die lang- und kurzfristige Planung der Mobilfunkbetreiber sowie über kommunale bau- und planungsrechtliche Gegebenheiten gewährleisten.
- Standortkoordination: Die Mobilfunkbetreiber prüfen kooperativ die Möglichkeit der Mitbenutzung mit den bestehenden Sendeanlagen.
- Standortevaluation: Abklärungen über mögliche Alternativstandorte im Sinne einer Vorabklärung fristgerecht und in kooperativer Zusammenarbeit durchführen.
- Standortentscheid: Standort unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Standortevaluation im gegenseitigen Einvernehmen bestimmen.
- Bewilligungsverfahren: Ordentliches Baubewilligungsverfahren gemäss den gesetzlichen Vorgaben durchführen.



4. Bestimmungen

Für die Umsetzung und Anwendung der kooperativen Standortevaluation und -koordination für neue Antennenanlagen werden folgende Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt:

Art. 1 Information

¹ Die Mobilfunkbetreiber informieren die Gemeinden jährlich und möglichst zeitgleich über den aktuellen Stand der langfristigen Netzplanung (Suchkreise für neue Standorte, mögliche Um- und Ausbauten bestehender Anlagen, usw.). Ausgenommen davon sind der ordentliche Unterhalt sowie rein operative Änderungen an bestehenden Anlagen.

² Die Information durch die Mobilfunkbetreiber erfolgt schriftlich. Auf Wunsch der Gemeinden werden die Netzplanungen an einer Besprechung mündlich erörtert.

³ Die Mobilfunkbetreiber informieren die Gemeinden so frühzeitig wie möglich über die kurzfristige Netzplanung.

Art. 2 Standortkoordination / Standortevaluation

¹ Die Mobilfunkbetreiber bezeichnen bei neu zu errichtenden Standorten (auf Verlangen der Gemeinden) diejenigen Flächen im Umkreis von ca. 200 m, wo anstelle des geplanten Standortes ebenfalls eine funktechnisch gute Versorgung erfolgen könnte (Perimeter für Alternativstandorte).

² Die Gemeinden können mögliche Alternativstandorte im angegebenen Perimeter mit entsprechender Begründung zuhanden der Mobilfunkbetreiber innert 40 Arbeitstagen prüfen, beurteilen und bezeichnen.

³ Sofern die Gemeinden von der Möglichkeit nach Abs. 2 Gebrauch machen, prüfen die Mobilfunkbetreiber die von den Gemeinden bezeichneten Alternativstandorte hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Machbarkeit. Sie informieren die Gemeinden schriftlich innert 20 Arbeitstagen über die Prüfergebnisse.

Art. 3 Standortentscheid

¹ Stehen aufgrund der Standortevaluation nach Art. 2 mehrere Standorte zu Verfügung, können die Gemeinden den aus ihrer Sicht optimalsten Standort zuhanden der Mobilfunkbetreiber innert 15 Arbeitstagen bezeichnen (angemessene Fristverlängerungen während der Ferien sind möglich).

² Sofern die Gemeinden von der Möglichkeit nach Abs. 1 Gebrauch machen, verzichten die Mobilfunkbetreiber auf das Einreichen eines Baugesuchs am ursprünglich vorgesehen Standort und reichen als Ergebnis der Standortevaluation das Baugesuch für den Alternativstandort ein.

³ Sofern die Gemeinden auf die Möglichkeit nach Abs. 2 verzichten, halten die Mobilfunkbetreiber am ursprünglich vorgesehen Standort fest und reichen das Baugesuch entsprechend der Vorabklärung ein.

Art. 4 Baubewilligungsverfahren

Die Gemeinden leiten nach der Eingangskontrolle das ordentliche Baubewilligungsverfahren unverzüglich ein (Art. 17 Abs. 1 BewD). Die Gesamtbaubewilligung wird entweder von den zuständigen Regierungsstatthalterämtern oder von den Gemeinden mit voller Baubewilligungskompetenz erteilt.

Art. 5 Ablauf- und Terminplan

Die Standortevaluation und -koordination und das nachfolgende Baubewilligungsverfahren hat soweit als möglich dem nachfolgenden Ablauf- und Terminplan zu entsprechen.

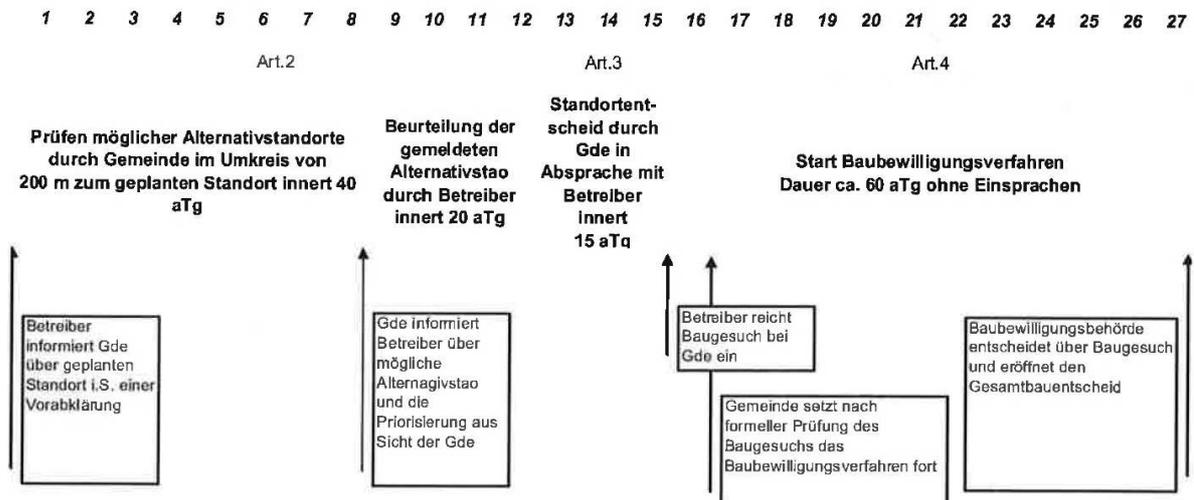
Art. 6 Organisatorische Bestimmungen

¹ Die Erfahrungen werden jährlich zwischen den Mobilfunkbetreibern und Vertretern von Kanton und betroffenen Gemeinden ausgetauscht. Die Bestimmungen werden überprüft und gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.

² Die Gemeinden treten dieser Vereinbarung mit schriftlichem Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans bei und leiten diesen an das AGR weiter. Das AGR führt zuhanden der Betreiberinnen eine aktualisierte Liste der beigetretenen Gemeinden und informiert die Betreiberinnen entsprechend.

³ Die Gemeinden können jederzeit aus der Vereinbarung austreten. Der Austritt hat schriftlich durch Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans zu erfolgen. Laufende Verfahren werden nach den Bestimmungen der Vereinbarung zu Ende geführt.

Arbeitswochen



Art. 7 Aufhebung bisheriger Regelungen

Die „Vereinbarung zwischen den Betreibern von Mobilfunkanlagen diAx Mobile, Orange Communications SA, Swisscom AG Mobile (nachstehend Betreiber) und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR)“ aus dem Jahre 1999 wird aufgehoben.

Für die Vereinbarung zeichnen:



Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

vertreten durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bern, 9. Januar 2012.....
Ort, Datum

sig. C. Miesch.....



**Swisscom
(Schweiz) AG**

Bern, 14. Dezember 2011.....
Ort, Datum

sig. M. Reber.....sig. C. Grasser.....
M. Reber C. Grasser
Leiter Rollout & Access Leiter Community Affairs



Orange SA

Renens, 20. Dezember 2011.....
Ort, Datum

sig. G. Flichy.....sig. T. Wenger.....
G. Flichy T. Wenger
VP Network & IT Director Media, PR & Political Affairs



Sunrise

Zürich, 22. Dezember 2011.....
Ort, Datum

sig. F. Landolt.....sig. M. Benz.....
F. Landolt M. Benz
Director Technology Manager Technology



Verband Bernischer Gemeinden
Zustimmend zur Kenntnis genommen

Bern, 18. Januar 2012.....
Ort, Datum

sig. D. Arn.....
D. Arn
Geschäftsführer